

Ulrich Perschmann Stiftung

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV

Spenden an die Ulrich Perschmann Stiftung sind nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Bei Spenden bis zu **200,00 €** versenden wir nur auf Anforderung eine Zuwendungsbestätigung.

Zur steuerlichen Anerkennung Ihrer Spende mit einem Betrag bis zu 200,00 € ist es ausreichend, wenn Sie

- dieses Dokument **und**
- den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (Kontoauszug)

mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der **Verwendungszweck** sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Die Ulrich Perschmann Stiftung ist wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Braunschweig-Altewiekring, Steuernummer 13/220/78073, vom 16. April 2015, für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Die Ulrich Perschmann Stiftung ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Braunschweig-Altewiekring, Steuernummer 13/220/78073 mit Bescheid vom 19. April 2017 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Jugend- und Altenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der oben genannten Zwecke verwendet wird. Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende.

HERZLICHEN DANK für Ihre Spende!

Justus Perschmann
- Stiftungsvorstand -